- 19. 1. Unter welchen Voraussehungen tann beim Bertauf eines Unternehmens in ber Zusicherung, daß der Schuldenstand einen bestimmten Betrag nicht übersteige, ein selbständiger Gewährschafts: (Garantie:)vertrag gefunden werden, der nicht den Gewährleistungsvorschriften der §§ 459 flg. BGB. unterworfen ist?
- 2. Kann eine sachliche Beteiligung an einer Gewerkschaft im Sinne des § 6c KapBertStG. vorliegen, wenn eine Gewerkschaft von einem einzelnen ihrer Gewerken Darlehen empfangen hat? BGB. §§ 459 flg., 477. Kapitalverkehrsteuergeset vom 8. April 1922 in der Fassung des Gesehes vom 10. August 1925 (KGBl. 1922 I S. 354, 1925 I S. 241) § 6a bis c.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 11. Dezember 1934 i. S. Bu. Kaliwerke AG. u. Gen. (Bekl.) w. Br. Kohlenbergwerke AG. (M.). VII 240/34.

I. Landgericht Berlin.

II. Rammergericht baselbst.

Die Bu.-Konzern Gmbh. (bie Rechtsvorgängerin der Erstbeklagten) hatte als Hauptgewerke der 5000-teiligen Gewerkschaft J.-Grube seit dem Jahre 1926 der genannten Gewerkschaft nach und nach Darlehen gewährt, die sich schließlich im Februar 1928 auf 2370079 KM. beliesen. Am 1. März 1928 verkauften die beiden Beklagten als die beiden alleinigen Gewerken der Grube ihre Kure an die Klägerin, und zwar der Bu.-Konzern 3140, der Zweitbeklagte 1840 Stück, zum Preise von 800 KM. je Kur; nur 20 Kure gingen in fremden Besit über. Dabei wurde vereinbart, daß die Darlehnsschuld der Gewerkschaft J.-Grube gegemüber dem Konzern dis zum 6. März 1928 zurüdgezahlt werden sollte. Dies ist geschehen. Die Klägerin übernahm die Schuld; die Forderung des Konzerns wurde an sie abgetreten. In der Folgezeit gewährte die Klägerin der Gewerkschaft neue Darlehen, so daß deren Schuld auf 2559525,95 KM. anwuchs.

Am 5. und 6. September 1929 fand bei der Gewerkschaft eine finanzamtliche Verkehrsteuerprüfung statt. Das Finanzamt erklärte die Darlehnsforderung der Klägerin gegen die Gewerkschaft von 2559525,95 KW. sowie weitere inzwischen an die Klägerin abgetretene Kreditforderungen gegen die Gewerkschaft von 724087,44 KW. für gesellschaftsteuerpslichtig und stellte eine 4% gie Steuersessischen in Aussicht. Um eine Steuerermäßigung zu erreichen, verzichtete im Einverständnis mit den Beklagten die Klägerin am 14. Oktober 1929

auf ihre gesamte Darlehnsforderung gegen die Gewerkschaft. Durch Urteil des Reichsfinanzhoss vom 3. Mai 1932 (UZ. II A 449/31) wurde auf die Rechtsbeschwerde der Gewerkschaft eine Steuer von insgesamt 64495,40 RM. festgesetzt, wobei für einen Überschuldungsbetrag von 2228302 RM. ein Steuersatz von 1 v. H. und für 1055310 RM. ein Steuersatz von 4 v. H. zugrunde gelegt wurde. Die Klägerin hat die Steuer bezahlt.

In den Kausbriesen der Beklagten vom 1. März 1928 heißt es: Die Gewerkchaft J.-Grube ist per 1. März 1928 höchstens mit folgenden Schulden belastet: . . . (Hier folgt die Bezeichnung einer Anzahl bestimmter Schuldverpflichtungen unter Angabe der Höhe jeder derselben).

Ferner enthalten die Kaufbriefe Angaben über anhängige Prozesse sowie die Versicherung, daß die Gewerkschaft J.-Grube keine anderen Verpflichtungen habe als die bezeichneten.

Die Klägerin hat geltend gemacht, die Beklagten hätten ihr Gewähr dafür geleistet, daß höhere Schulden als die in den Kausbriesen vom 1. März 1928 angegebenen Verdindlichkeiten nicht vorhanden seien. Sie hat mit der am 28. Februar 1933 zugestellten Klage von den Beklagten als Gesamtschuldnern die Erstattung eines Betrags von 48310,99 KW. verlangt, nämlich "desjenigen Betrags, der auf die Darlehnsschuld von 2370079 KW. anteilmäßig von der Steuerschuld (64495,40 KW.) und von den entstandenen Steuerversahrenskosten entsalle".

Beide Borinstanzen haben die Beklagten antragsgemäß verurteilt. Ihre Revision blieb erfolglos.

## Grunbe:

T.

Bei seiner rechtlichen Würdigung geht das Verusungsgericht davon aus, daß der Verkauf der den beiden Beklagten gehörigen 4980 Kuxe der Gewerkschaft J.-Grube als Verkauf des ganzen Vergwerkseigentums aufzusassen und daß deshalb die Gewährleistungsvorschriften der §§ 459 flg. VGB., insbesondere auch die über die kuxe Verjährung des § 477, auf das Verkaufsgeschäft vom 1. März 1928 anzuwenden seien (vgl. RGB. Vd. 120 S. 283 [286], Vd. 122 S. 378 [381]). Der Vorderrichter lehnt es aber ab, den Veklagten in der Meinung zu folgen, daß die von ihnen abgegebene Erklärung über

ben Schuldenstand nichts weiter sei als eine "bloße Zusicherung im Augenblid des Vertragsschlusses vorhandener Eigenschaften des vertauften Unternehmens". Er hat sich davon überzeugt, "daß die Bestauften über die Gewährleistung für die Richtigseit der sich für den 1. März 1928 buchungsmäßig ergebenden und von ihnen angegebenen einzelnen Geschäftsschulden hinaus sich bereit gefunden haben, auch die volle Haftung dafür zu übernehmen, daß sich künstig keine weiteren Verbindlichkeiten der Gewerkschaft herausstellen würden". Der Vorderrichter nimmt demnach an, daß es sich um einen außerhalb des Kausvertrags liegenden, selbständigen Gewähr- (Garantie-)vertrag handle. Darin besindet er sich im Einklang mit dem Landaericht, dessen Gründen er beitritt.

In dieser Richtung hatte das Landgericht erwogen, der Wille der Parteien ergebe sich nicht eindeutig klar aus dem Wortlaut des Vertraas, vielmehr könne sich jede Partei für ihre Auslegung auf den Bertrag stüben: es sei beswegen Aufgabe des Gerichts, den Sinn des Vertrags durch Auslegung zu ermitteln; babei sei der Grundsatz zu beachten, daß jeder seine Erklärung in dem Sinne gegen sich gelten lassen müsse, wie sie der Vertragsgegner nach Treu und Glauben auffassen muffe. Die von den Beklagten gegebene Zusicherung über ben Höchststand der Schulden, die Aufzählung der einzelnen Verbindlichkeiten und die Versicherung, daß die Gewerkschaft keine weiteren Schulden habe, enthalte eine Garantiezusage im weiteren Sinne. Der übliche Sinn dieser Garantie sei der, daß die Beklagten sich verpflichteten, etwaige Mehrschulben der Gewerkschaft, falls sie sich später herausstellen sollten, zu tragen; biesen Sinn hätten die Beklaaten gegen sich gelten zu lassen. Dieser dem Willen der Klägerin entsprechende Sinn des Vertrags sei zudem in den Verhandlungen, die zum Abschluß des Kaufvertrags geführt hätten, besonders deutlich geworden. Bei den Vertragsverhandlungen hatten sich nämlich die Barteien nach anfänglichen Meinungsverschiedenheiten barüber geeinigt, daß die Käuferin nur für bestimmte, im Vertrag festgelegte Verpflichtungen haften sollte. Danach hätten die Verkäufer dafür einzustehen gehabt, daß die Rlägerin nur für bestimmte Verbindlichkeiten in Anspruch genommen wurde. Im Zusammenhang mit einem von der Klägerin abgelehnten Haftungsvorschlag der Verkäufer habe dies bedeutet, daß die Verkäufer die weiteren Verbindlichkeiten tragen müßten, die vor dem Verkauf bestanden hätten, einerlei ob sie ihnen

damals bekannt gewesen seien oder nicht. Unerheblich sei auch, daß die Vertragsparteien bei jenen Verhandlungen nicht an die Kapitalverkehrsteuerschuld gedacht haben möchten. Denn aus dem gesamten Ausammenhang habe sich jedenfalls ergeben, daß die Käuferin für andere als die im Vertrag bezeichneten Schulden nicht habe einstehen wollen. Das hätten die Verkäufer ohne weiteres erkennen können, und sie seien sich bessen auch bewufit gewesen.

Das Berufungsgericht hat zunächst festgestellt, aus den Umständen des vorliegenden Falles sei nichts zu entnehmen für die Annahme. daß in der Ausicherung, ein gewisser Höchstbetrag vorhandener Schulben werde nicht überschritten, die Rusicherung einer Eigenschaft im Sinne des § 459 Abs. 2 BBB. gefunden werden könne. Im Gegenteil hätten die Beteiligten — das sei aus dem Gange der Verhand-Lungen in der Reit vom 28. Kebruar bis zum 1. März 1928 ersicklich beim Vertraasabschluk auf Grund des von der Klägerin begehrten und ihr ermöglichten Einblicks in den damaligen Schuldenstand der Wewerkschaft die Gewährleistungspflicht der Beklagten nicht etwa auf die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben über die im damaligen Reitpunkt buchungsmäßig erfaßbaren Schulden beschränkt, die bekannt gewesen seien oder hätten bekannt sein mussen; vielmehr habe die Alägerin trop des Widerstandes der Beklagten im Laufe der Berhandlungen eine weitgehende Gewährleistungsübernahme der Verkäufer (Beklagten) durchgesett, die auch ein Einstehen für etwa wider Erwarten zukunftig sich boch noch über ben beigebrachten Schuldenstand hinaus ergebende, gegenwärtig noch unbekannte Geschäftsverbindlichkeiten aus der dem Kaufabschluß vom 1. März 1928 vorhergehenden Reit umfaßt habe.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist unter einem Garantievertrag der selbständige Vertrag zu verstehen, worin jemand sich verpflichtet, für das Eintreten eines bestimmten Erfolges einzustehen oder die Gefahr eines (Gewähr für einen) künftigen, noch nicht entstandenen Schadens (Schaden) zu übernehmen, insbesondere worin jemand dem Unternehmen eines anderen dadurch Unterstützung und Körderung zuwendet, daß er die damit verbundene Gefahr ganz oder teilweise übernimmt (RG3. Bd. 61 S. 157 [160], Bd. 72 S. 138 [140], Bb. 82 S. 337 [339], Bb. 90 S. 415, Bb. 92 S. 121, Bb. 103 S. 231 [237], Bb. 140 S. 216 [218]; RGUrt. vom 2. April 1913 V 501/12, abgebr. J.W. 1913 S. 653 Nr. 16, vom 13. April 1916

VI 54/16, abgedr. WarnMfbr. 1916 Rr. 130, vom 1, November 1918 VII 158/18. abgedr. IV. 1919 S. 241 Nr. 6, vom 1. März 1921 VII 381/20. abaedr. das. 1921 S. 828 Nr. 3, vom 26. Runi 1922 VI 821/21, abaedr, WarnRivr, 1923/24 Nr. 10, und vom 26. September 1924 VII 451/23, abgedr. das. 1925 Nr. 21; Staub-Gadow HOB. § 349 Anm. 65flg. S. 134flg.). Gegenstand ber Verpflichtung aus einem Gewähr-(Garantie-)vertrag ist demnach die sachliche Haftung für einen bestimmten Erfola oder die Übernahme einer Gefahr oder eines Schadens, die dem Gläubiger aus dem Rechtsverhältnis mit einem Dritten erwachsen können und noch bevorstehen mussen. Bei einem selbständigen Gewährschaftsversprechen muß der gewährleistete Erfolg ein anderer und weiterer sein als die bloke Vertragsmäßigkeit der Leistung. Wenn bei einem Kauf der Verkäufer bestimmte Eigenschaften als gegenwärtig vorhanden zusichert, so hat er mangels besonderer Abrede Gewähr zu leisten nach Makgabe der gesetlichen Rorfchriften (8§ 459fla. BGB.). Aber das Schuldrecht wird beherrscht von dem Grundsatz der Vertragsfreiheit. Soweit nicht gesetliche Schranken errichtet sind, können die Barteien ihre schuldrectlichen Beziehungen nach ihrem eigenen Ermessen regeln, und es besteht auch beim Kauf kein rechtliches Hindernis, über den Rahmen ber gesetlichen Gemährleistungsvorschriften hingus bem Berkäufer Verbflichtungen aufzuerlegen, die im Sinne einer vertragsmäßigen Gemährschaft der Gegenpartei weitergehende Erfolge sichern, 3. B. mit Bezug auf künftige Verwendbarkeit oder Leistungsfähigkeit des Raufgegenstandes, auf das Nichteintreten von hemmenden oder störenden Greignissen, auch wenn diese sich unabhängig von Gigenschaften bes Kaufgegenstandes und unabhängig von dem Willen der Beteiligten einstellen, auf das Eintreten von vorteilhaft wirkenden Verhältnissen und bergl. mehr. In solchen Fällen richtet sich die vertragsmäßige Zusicherung auf einen Erfolg, der über die Vertragsmäkiakeit der Leistung weit hinausgeht, und begründet die Garantie eine noch nach der Übergabe des Kaufgegenstandes zu erfüllende Bertragspflicht. Eine solche Gewährschaft kann, je nach den Umständen des Falles, auch als stillschweigend vereinbart angesehen werden (RGA. Bb. 138 S. 354 [357]. Bilbet ein Erwerbsgeschäft oder ein sonstiges Unternehmen den Gegenstand des Kaufs, so kann die Schuldenfreiheit oder die Beschränkung der Schulden auf einen bestimmten Betrag oder das Richtvorhandensein anderer Schulden als

der besonders angegebenen eine zugesicherte Eigenschaft im Sinne ber §§ 459fig. BGB. barstellen. Mehr ist in bem Reichsgerichts urteil vom 2. November 1920 (RGZ. Bb. 100 S. 200 [204]) mit dem darin enthaltenen Hinweis auf den Fall des Verkaufs eines Handelsgeschäfts ober eines Gesellschaftsvermögens nicht ausgesprochen. Das Berusungsgericht hat auch nicht mehr herausgelesen. Ob von den Parteien im einzelnen Fall eine bloße Eigenschaftszusicherung ober eine darüber hinausgehende, neben bem Kaufgeschäfte stehende Erfolasgewährschaft beabsichtigt ist, läßt sich nur nach den tatfächlichen Umständen des einzelnen Falles beurteilen (AGUrt. vom 28. September 1917 III 150/17, abgedr. AB. 1918 S. 36 Nr. 11, und vom 25. Februar 1932 VI 503/31, abgedr. das. 1932 S. 1552 Nr. 4 u. LL. 1932 Sp. 1042 Nr. 5). Es steht aber in der Rechtsprechung des Reichsgerichts fest, daß Ausicherungen, eine zur Zeit bes Gefahrübergangs vorhandene Sigenschaft werde auch in Rutunft porhanden oder eine nicht vorhandene Eigenschaft werde in Aufunft borhanden sein, in aller Regel nicht den Grundsäßen über die Gewährleistung wegen Mangelhaftigkeit der Sache (§§ 459flg. BGB.) unterworfen sind. Denn hierbei besieht die Gewährschaft gerade in der Übernahme der Verpflichtung, dafür einzustehen, daß ein gewisser Ruftand oder Erfolg später vorhanden sein, fortbauern ober eintreten werde. Derartige Ausicherungen sind also Gegenstand eines besonderen Gewährschaftsvertrags, der anderen Regeln folgt als den gesetlichen Gewährleistungsvorschriften (RGRKomm. § 459 BBB. Anm. 5e S. 70: MULtt. vom 6. Oktober 1906 V 6/06, abgebr. 39B. 1906 S. 712 Nr. 8, SeuffArch. Bd. 62 Nr. 5 u. Gruch. Bd. 51 S. 935, vom 22. Dezember 1908 II 274/08, abgebr. WarnRipr. 1909 Nr. 201, bom 21. Januar 1911 V 116/10, abgebr. das. 1911 Nr. 172 u. III. S. 322 Nr. 13, und vom 17. September 1913 V 125/13, abgedr. WarnMpr. 1914 Nr. 11).

Die Revision beanstandet als fehlsam, daß der Berusungsrichter in einer Schuldenabmachung nach Art des vorliegenden Vertrags in der Regel einen (selbständigen) Gewährschaftsvertrag und nur ausnahmstweise eine vertragliche Zusicherung von Eigenschaften erblicken wolle; das Versehrsbedürfnis spreche für das Gegenteil. Indessen läßt sich der Ausgangspunkt des Vorderrichters nicht misbilligen. Mag man die Zusicherung einer beschränkten Schuldenlast als Zusicherung einer Eigenschaft des verkauften Unternehmens im

einzelnen Kall auch gelten lassen, so steht sie, auch wenn sie auf einen bestimmten Stichtag abgestellt ist, in ihrem Wesen schon an sich der Rusicherung nahe, daß ein gewisser Rustand ober Erfolg auch später noch borhanden sei. Db Schuldverbindlichkeiten in einem bestimmten Reitpunkt bestehen, in welchem Umfang sie bereits entstanden sind. läkt sich. zumal bei umfänglichem Geschäftsbetrieb, oft nicht mit Sicherheit feststellen. Auweilen entstehen bei Berwirklichung eines bestimmten klaabegründenden Sachverhalts noch nach Umfluß geraumer Krist Streitigkeiten mit Dritten, deren Ausgang die Schulbenlast eines in den Streit gezogenen Unternehmens erheblich zu beeinflussen vermag. Der Annahme des Berufungsgerichts, es entspreche der Regel, daß der Käufer eines ganzen Unternehmens, wenn er sich zugleich mit dem Kaufabschluß eine derartige Zusicherung über den Schuldenstand geben lasse, einen weitergehenden Erfolg erstrebe als den mit einer gewöhnlichen Eigenschaftszusicherung verbundenen. läßt sich weder mit Rechtsgründen noch mit Rücksicht auf die Lebenserfahrung entgegentreten. Mag es auch gemeinhin die Sicherheit des Verkehrs verlangen, daß der Verkäufer so schnell wie möglich Gewißheit darüber erhält, ob und welche Ansprüche etwa gegen ihn erhoben werden, so kann doch diese Erwägung nicht den Ausschlag geben in einem besonders gestalteten Falle der vorliegenden Art, wo die Barteien eine Abmachung treffen, deren Durchführung schon nach dem gewöhnlichen Berlauf der Dinge eine langfriftige Zeitspanne der Ungewißheit erfordert, mit der die Beteiligten von bornherein naturgemäß rechnen müssen. Bei dieser Sachlage kann die Revision auch mit dem Hinweis keinen Erfolg erzielen, daß die Einbeziehung unbekannter Verbindlichkeiten in die Schuldenklausel für die Beklagten ein unerträgliches Wagnis bedeutet hätte und daß eine solche Gewährschaft deshalb nach den Gebräuchen des Geschäftsverkehrs höchst unwahrscheinlich gewesen sei. Es handelte sich um einen Ankauf zu bestimmt errechnetem Kaufpreis. Die Unsicherheit des Schuldenstandes begründete ein Wagnis nicht weniger für die Klägerin als für die Beklagten. Aber die Mägerin wollte sich gegen Überraschungen sichern und ließ sich deshalb die Gewährschaft leisten, auf welche die Beklagten nach der Keststellung des Berufungsgerichts auch eingingen, um den Verkauf austande zu bringen. Ob unter anderen Verhältnissen eine derartige, den Verkäufer belastende Abrede denkbar oder unwahrscheinlich gewesen ware, ist für die rechtliche Beurteilung belanglos.

· Auch im übrigen ist die Annahme des Vorderrichters, es handle sich um einen über den Rahmen der Zusicherung von Eigenschaften bingusgehenden Gewährleiftungsvertrag, rechtlich nicht zu beanstanden. Sie beruht auf einer eingehenden Tatsachenwürdigung. Mit Recht faßt der Berufungsrichter die "besonderen" Umstände des Kalles ins Auge, worunter er nichts anderes verstehen konnte und verstanden hat, als den Anbeariff der Tatsachengesamtheit, der zum Aweck der Willenserforschung in Betracht zu ziehen war, um daraus den Schluß zu ziehen, daß die Beteiligten bei Vertragsschluß sich nicht etwa nur auf die Ausicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ber Beklagten über die damals erfaßbaren Schulden beschränkt hätten. Der Wille der Barteien war vielmehr, wie das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt, auf einen weitergehenden Erfolg gerichtet: die Beklagten sollten und wollten gewährleisten, daß die Klägerin frei blieb von solchen auch gegenwärtig noch unbekannten Schulden, die sich wider Erwarten zufünstig doch noch über den beigebrachten "Status" hinaus aus der dem Kaufabschluß vom 1. März 1928 vorhergehenden Zeit ergeben sollten. Das Berufungsgericht hat babei den gesamten Sachberhalt, einschließlich ber nach seiner tatrichterlichen Überzeugung wichtigen Vorverhandlungen, sachgemäß gewürdigt. Die Auslegung, die es der Schuldenabrede, ohne an ihrem Wortlaut zu haften, in einwandfreier Willenserforschung beilegt, ist möglich und verstößt weder gegen Denkgesette noch gegen die gesetlichen Auslegungsregeln ober sonstige Rechtsgrundsabe. Die Feststellung ber Tatsachen, die es seiner Würdigung zugrunde legt, ist aber in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbar...

Das Berufungsgericht hat sich davon überzeugt, daß die Parteien über den Sinn ihrer Schuldenabrede einig geworden seien. Es stellt sest, die Beklagten hätten den Bertragswillen der Klägerin richtig erkannt. Diese habe zu erreichen gewünscht, daß die Beklagten nicht bloß für die Richtigkeit ihrer Angaben über den Schuldenstand im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften haften sollten, sondern darüber hinaus im Fall der Aufdeckung weiterer Schuldeverbindlichkeiten ihr (der Klägerin) gegenüber für deren Beseitigung einzustehen hätten. In Kenntnis dieser Bertragsabsicht der Klägerin haben sich die Beklagten nach der Annahme des Latrichters auf die Bertragsabrede eingelassen und damit diese in dem bezeichneten Sinne gebilligt. Nach Treu und Glauben sind sie an ihre eigene Erklärung

gebunden. Von einer Unklarheit, die — wie die Revision ausführt zum Nachteil der Klägerin ausschlagen müßte, kann bei dieser Sachlage keine Rede sein. Daß sich die Beteiligten vielleicht nicht über alle rechtlichen Folgerungen der von ihnen gewählten Vertragsgestaltung vollständig klar waren, kann die Willenseinigung und die sich baraus ergebende vertragliche Bindung selbst nicht berühren. Angesichts der rechtlich einwandfrei festgestellten Willenseinigung kann auch weder barauf etwas ankommen, ob sich jede der Barteien für ihre Auffassung auf den Wortlaut des Vertrags hätte stützen können, noch kann davon die Rede sein, daß die Verständigung der Barteien nicht alle Vertragspunkte umfaßt hätte (§ 155 BGB.). Ob eine Willenseinigung vorliegt, kann nur nach gegenskändlichen Rücksichten ermessen werden. If fie, wie im vorliegenden Falle, nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte anzunehmen, so schließt dies ben Sachberhalt bes § 155 BBB. regelmäßig aus (RBA. Bb. 100 S. 134. 28b. 116 S. 274).

## II.

Daß die die Gewerkschaft J.-Grube belastende Kapitalverkehrsteuerschuld entstanden ist, steht durch die Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 3. Mai 1932 fest und ist hier nicht nachzuprüfen. Aber der Reichsfinanzhof hat sich, weil hier der Haupttatbestand des § 6b des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 8. April 1922 in der Fassung bes Gesehes vom 10. August 1925 (Berzicht auf Forderungen) und der Ersattatbestand des § 6c britter Fall (Gewährung von Darlehen als wesentliche Boraussehung des Beginns oder der Fortführung der Gesellschaft, wenn sich die Darlehnsgewährung sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstellt) zusammentrafen, nur mit dem Haupttatbestand beschäftigt und die Steuer nur auf Grund des § 6b RapBertStV. festgesett. Nach seiner Ausführung hat, wenn dem Finanzamt beibe Tatbestände gleichzeitig vorliegen, für die Bersteuerung der Haupttatbestand vorzugehen, andernfalls aber der Tatbestand, der zuerst versteuert worden oder hinsichtlich dessen ein Besteuerungsverfahren zuerst anhängig gemacht ist. Im vorliegenden Fall war aber, als die Gewerkaaft J.-Grube dem Finanzamt den Verzicht der Mägerin mitteilte, ein Steuerbescheid aus § 60 noch nicht erlassen; die Versteuerung konnte beshalb nicht mehr nach § 6c, sondern nur noch nach § 6b erfolgen.

Für die Frage der Erstattungspflicht der Beklagten kann aber nur maßgebend sein, ob der Tatbestand, an den die Entstehung der Steuerschuld nach § 60 KapBerkStG. geknüpft ist, an dem für die Schuldenhaftung der Beklagten entscheidenden Stichtage, am 1. März 1928, schon eingetreten war (§ 90 KapBerkStG.). Denn damals lag der Verzicht der Klägerin, der die Steuerpslicht der Gewerkschaft aus § 6b begründete, noch nicht vor. Die Revision trägt selbst vor, die Steuerschuld habe damals "nur als Eventualverdindlichkeit" bestanden. Aber die Bedingtheit der Steuerschuld bestand, wie die Vorderrichter zutressend ausführen, nur darin, daß sich die schon vor dem 1. März 1928 auf Grund des Ersattatbestandes des § 60 KapVerksch. entstandene Steuerschuld durch den späteren Verzicht der Klägerin vom 14. Oktober 1929 nachträglich in eine Steuerschuld umwandelte, die auf Grund des Haupttatbestandes des § 6b geschuldet wurde.

In dieser Hinsicht stellt der Borderrichter fest, daß alle Tatbestandsmerkmale bes § 6c KapBerkSty. schon vor dem 1. März 1928 gegeben waren. An eine inländische Gesellschaft — die Gewerkschaft A.-Grube — waren seit 1926 von einem Gesellschafter — der Bu.-Konzern Imbh. als Hauptgewerkin — Darlehen gewährt worben. Diese Darlehnsgewährung war nach der Meinung des Vorderrichters eine wesentliche Voraussehung der Fortführung der Gewerkschaft und stellte sich auch sachlich als Beteiligung des Bu.-Konzerns an der Gewerkschaft dar. Mindestens schon seit Ende 1925 bis Anfang 1926 hat — so führt das Berufungsgericht zur Stüte seiner Annahme an — ber Gewerkschaft J.-Grube das zur Fortführung ihres Unternehmens erforderliche Betriebsvermögen nicht mehr zur Verfügung gestanden. Tatjäcklich sind die vom Konzern gewährten Beträge auch als das zum Fortbetrieb notwendige Kapital angesehen und manaels anderer Wittel als solches verwendet worden. Ohne die Darlehen würden der Gewerkichaft die zur Betriebsfortführung nötigen flussigen Mittel ständig gesehlt haben. Diese Tatsachen rechtfertigen die Annahme, daß die Darlehnsgewährung eine wesentliche Voraussehung für die Fortführung der Gewerkschaft war.

Aber auch soweit der Vorderrichter die übrigen Voraussetzungen des § 60 KapVerkStG. als gegeben ansieht, tritt in seiner Begründung ein durchgreisender Rechtssehler nicht zutage. Das Verusungsurteil führt die Tatsachen an, aus denen es entnimmt, daß sich die Darlehnsacrwährung des Bu. Konzerns als Ersat für eine an sich notwendige

Erhöhung der Gesellschaftereinlagen, also sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstelle (nur teilweise Ausführung des Rubukebeschlusses vom 20. Januar 1926: Bevorschussung durch den Konzern: spätere Umbuchung der Vorschüsse auf Rubuhevorschukkonto: Gewährung der Vorschüsse auf längere Zeit: Absicht des Geldgebers, burch die Vorschüsse als Hauptgewerke die Belange der Gewerkschaft zu fördern; Hergabe des Geldes ohne Sicherheit, obwohl dem Geldgeber die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Gewerkschaft bekannt waren: schließlich die Barteiabmachung vom 1. März 1928, wonach der Geldgeber seine Borschüsse von der Gewerkschaft selbst nicht mehr zurückforderte). Insoweit handelt es sich, wie die Revision nicht verkennt, im wesentlichen um eine dem Tatsachengebiet angehörende Erwägung, die in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden kann. Daß sich nicht sämtliche Gewerken an ber Darlehnsbergabe beteiligt haben, sondern die Vorschüsse mur von dem Haubtgewerken gewährt wurden, der mehr als die Hälfte der Kure in seiner Hand vereinigte, hält der Berufungsrichter nicht für ausschlaggebend. Er verweist darauf, daß der Ersattatbestand des § 6c RapVerkSich. eine Umgehung des Regeltatbestandes des § 6a das. zu verhindern bestimmt sei, und meint, wenn man zur Erfüllung des Ersattatbestandes die verhältnismäßige Heranziehung aller Gewerken zu den Vorschußleistungen forbere, so "würde hierdurch zuwider der Absicht des Gesekgebers eine naheliegende leichte Möglichkeit zur Umgehung des § 60 RapBerkSty. geschaffen werden; denn es brauchte stets nur einer der Gewerken den übrigen als formeller Darlehnsgeber vorgeschiedt zu werden". Es kann dahinstehen, ob diese Erwägung für sich allein burchschlägt ober ob den insoweit erhobenen, auf § 10 AAbaD. gestützten Angriffen der Revision nicht jede Berechtigung abgesprochen werden konnte. Denn die Entscheidung des Berufungsurteils zu biesem Punkte rechtfertigt sich schon aus einem anderen Grunde.

Das Kapitalverkehrsteuergesetzteilt in steuerlicher Hinsicht die bergrechtlichen Gewerkschaften den Kapitalgesellschaften gleich (§ 3f); als Gesellschaftsrechte an Kapitalgesellschaften gelten auch Kuze (§ 5 Abs. 1a). Der Ersattatbestand des § 6c KapVerkStG. ersordert aber gerade nicht, daß die Gewährung von Geldmitteln, wenn es sich um die Hergade von solchen an eine Gewerkschaft handelt, an der die Geldgeber mit Kuzen beteiligt sind, unter Einhaltung der für das Gewerkschaftsrecht geltenden Grundsäpe ersolge. Vielmehr kommt

es für jenen Tatbestand nur darauf an, daß sich die Darlehnsheraabe sachlich als Beteiligung an der Gewerkschaft darstellt. Durch das Erfordernis der sachlichen Beteiligung soll klargestellt werden, daß, entsprechend dem Awede des & 6c. Umgehungen der in & 6a festgesetzten Steuerpflicht zu verhüten, nur solche Darleben von seiten des Gesellschafters (Gewerken) an die Gesellschaft (Gewerkschaft) erfakt werden sollen, die wirtschaftlich der Auführung von Gesellschaftskapital gleichzustellen sind, während normale, auf beschränkte Zeit laufende Kreditgeschäfte frei bleiben sollten (Bericht des 11. Ausschusses über den Entwurf eines Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 14. März 1922, Reichstag I. Wahlperiode 1920, Bb. 371 Attenstück Nr. 3754 S. 3906 fig., 3926, 3938, 3945). Nach § 102 Abj. 2 Br. AllgBerg. find die Gewerken verpflichtet, die Beiträge, die zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betrieb erforderlich sind, nach Verhältnis ihrer Kure zu zahlen. Das Allgemeine Berggeset regelt also die Art der Schuldenhaftung der Gewerken in einer eigenen, den Bedürfnissen des Verkehrs und der besonderen Natur des Berawerksbetriebs angevakten und zwingenden (§ 94 Abs. 3 bas.) Weise. Es nötigt aber die Gewerkschaften nicht. die erforderlichen Mittel zur Schuldendedung und zum Beginn ober zur Kortsehung des Betriebes ausschließlich auf dem Wege der Aubukeerhebung (§ 120 Nr. 2 das.) zu beschaffen; andere Mittel hierzu, insbesondere die Ananspruchnahme von Arediten, sind ihnen nicht verwehrt. Kür die Anwendung des § 60 KapBertSty. kommt es indessen nicht auf die Rechtsform an, in der die Mittel zum Beginn ober zur Fortsetzung der Gewerkichaft beschafft werden, sondern allein barauf, daß sich die Darlehnsgewährung, wenn sich die Gewerkschaft dieses Wittels bedient, sachlich als Beteiligung an der Gewerkschaft darstellt. Dabei kann es auch nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, daß der Geldgeber etwa nach bergrechtlichen Grundsätzen auch hinsichtlich ber dargeliehenen Beträge mit an dem Gewinn oder Verlust teilnimmt (§ 102 Abs. 1 Br.MgBergG.); im Gegenteil bezieht sich § 60 gerade nur auf die Fälle, in benen die Forberungen nicht zu einem Anteil am Gewinne der Gesellschaft berechtigen: Leistungen mit Gewinnberechtigung fallen schon unter § 6a (Regler Rapitalverkehrsteuergeset, 2. Aust. [1927], § 6 Anm. 39 S. 133), wo die Zubuken als zu den dort bezeichneten Rahlungen ober Leistungen gehörig besonders erwähnt sind. Maßgebend ist für die Steuerpflicht

vielmehr nur, daß die dargeliehenen Gelder bestimmungsgemäß dazu dienen sollen, mangels anderer Betriebsmittel den Beginn oder die Fortsehung des Betriebes der Gewerkchaft zu ermöglichen und die Neubildung von Stammkavital zu ersehen. Daß diese Vorgussehung vorliegen kann, auch wenn die Gelber nur von einem oder mehreren Gewerken aufgenommen werden, zumal wenn dieser die Mehrzahl der Kure in seiner Hand vereinigt und demgemäß der Haudtbeteiligte an der Gewerkschaft ist, kann nicht bezweiselt werden. Auf die Entscheidung darüber, ob Beiträge (Zubußen) von den Gewerken erhoben werden sollen, haben die Gewerken makaeblichen Einfluk (88 111 bis 113. § 120 Nr. 2 Nr. Alla Bera G.). Der Konzern hatte es als Anhaber der Aurenmehrheit in der Hand, zu bestimmen, ob der zur Betrieb?fortführung benötigte Gelbbedarf durch Ausschreibung von Rubußen aufgebracht oder durch die von ihm selbst darlehnsweise zur Verfliaung gestellten Mittel gedeckt werden sollte. Wirtschaftlich betrachtet war es gleich, ob dieser oder jener Weg beschritten wurde. Wenn es sich nicht um ein normales Kreditgeschäft handelte, wenn nicht die Möglichkeit und auch nicht die Absicht bestand, die Darlehnsbeträge aus dem Bermögen der Gewerkichaft, aus ihren Betriebserträgnissen ober aus anderen von ihr zu beschaffenden Mitteln zurückzuerhalten, so lief die Darlehnshergabe zwar nicht rechtlich, aber sachlich und wirtschaftlich auf eine Beteiligung an der Gewerkschaft hinaus. Eine rechtliche Verschiebung des bisherigen Beteiligungsverhältnisses unter den mehreren Gewerken war dazu nicht erforderlich. Für die Frage, ob sachlich eine Beteiligung an der Gesellschaft (Gewerkschaft) vorliegt, ist nach ständiger Rechtsprechung die verfönliche Auffassung der Beteiligten entscheidend. Auf die Absicht der Beteiligten kommt es an; aber die Feststellung dieser Willensrichtung hängt von allgemeinen wirtschaftlichen Erwägungen ab und kann nur nach äußeren Merkmalen getroffen werden (vol. Weinbach-Rübel Ravitalverkehrsteuergeset, 4. Aust. [1934], § 6 Anm. 30b) bis i) S. 162ftg., Anm. 16 S. 131: Refler a.a.D. § 6 Anm. 39 S. 133, Anm. 42 S. 136). Rach diesen Rudsichten hat der Berufungsrichter in Anbetracht der von ihm aewürdigten gesamten Umstände des Falles die Beteiligungsabsicht und damit die sachliche Beteiligung des Konzerns rechtlich einwandfrei festaestellt.

Wit Recht haben auch die Instanzgerichte angenommen, die Beklagten könnten sich nicht darauf berusen, daß durch den späteren

Bersicht der Mägerin auf ihre ganze Forderung gegen die R.-Grube ber Tathestand bes & 6b KapBertSto. erfüllt worden sei. Dieser Vorgang hatte nur die Bedeutung, daß die Steuerbehörde die Steuer nur nach § 6b veranlagen durfte; an der Steuerpflichtigkeit selbst wurde dadurch nichts geändert (MRinHUrt. vom 20. Kuli 1926 II A 234/26, Entich. Bb. 19 S. 229, und bom 30. Juli 1929 II A 194/29, das. Bd. 25 S. 272). Wirtschaftlich handelt es sich um denselben Borgang: weder ein neuer selbständiger Tatbestand noch eine neubegründete Steuerpflicht ist damit eingetreten. Die nachträgliche Ablösung des Ersattatbestandes des § 6c durch den Haupttatbestand des § 6b hat der Steuerschuldnerin nur den Borteil eingebracht, dan die Steuer nach § 13b KapBerkStG. in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage vom 31. März 1926/16. Juli 1927 (RGBI. 1926 I S. 185, 1927 I S. 183) wesentlich verringert worden ist. Diese Veränderung kommt auch den Beklagten selbst zustatten . . .